

Baukostenzuschüsse für Netzanschlüsse oberhalb der Niederspannungsebene

1 Vorbemerkungen

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in einem Positionspapier vom 05.01.2009 Festlegungen zur Erhebung von Baukostenzuschüssen für Netzanschlüsse in Netzebenen oberhalb der Niederspannung getroffen. Die Anwendung des nachfolgend beschriebenen Berechnungsverfahrens gilt im Netzgebiet der LSW Netz GmbH & Co. KG seit dem 01.04.2009.

Die BNetzA weist in ihrem Positionspapier darauf hin, dass das nachfolgend beschriebene Berechnungsverfahren nicht zur Bewertung bereits abgeschlossener Sachverhalte geeignet ist.

2 Anwendungsbereich

Zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches und der Netzebenen dient folgende Übersicht:

Abkürzungen: HöS = Höchstspannung, Umsp. = Umspannwerk, HS = Hochspannung, MS = Mittelspannung, NS = Niederspannung, NE = Netzebene, kV = Kilovolt, BKZ = Baukostenzuschuss

Spannungsebene	Netzebene	Spannungsbereich	Regelwerk für BKZ
HöS	NE 1	220 kV und 380 kV	
Umsp. HöS/HS	NE 2	> 60 kV bis < 220 kV	
HS	NE 3	> 60 kV bis < 220 kV	vorliegende Regelung auf Basis des BNetzA Positionspapieres
Umsp. HS/MS	NE 4	6 kV bis 60 kV	
MS	NE 5	6 kV bis 60 kV	
Umsp. MS/NS	NE 6	0,4 kV	Niederspannungs-anschlussverordnung (NAV) Anlage I (1)
NS	NE 7	0,4 kV	

Die Netzebenen NE 1 und 2 sind im Netz der LSW Netz GmbH & Co. KG nicht vorhanden.

3 Regelungen zur Höhe des Baukostenzuschusses (BKZ) in den Netzebenen NE 3 bis NE 5

3.1 Neuanschlüsse

Der BKZ für Neuanschlüsse ergibt sich aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Vertragszeitpunkt geltenden veröffentlichten Leistungspreis > 2.500 Benutzungsstunden (h) der jeweiligen Netzebene:

$BKZ = \text{Leistungspreis (> 2.500 h) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung (in Kilowatt (kW))}$

Der Leistungspreis (> 2.500 h) ist dem jeweils aktuellen Preisblatt „Netzentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom der LSW Netz GmbH & Co. KG“ zu entnehmen (www.lsw-netz.de, dann Strom, dann Netznutzung).

Eine BKZ-freie Sockelleistung gibt es nicht.

3.2 Wechsel der Netzebene

Wechselt der Anschlussnehmer in die Netzebenen NE 3 bis 5, wird ein neuer BKZ nach Punkt 3.1 erhoben. Geleistete BKZ-Zahlungen für die Netzebenen NE 6 und 7 werden nicht angerechnet.

3.3 Wechsel des Ortes des Netzanschlusses

Gibt der Anschlussnehmer seinen bestehenden Netzanschluss auf und beantragt einen neuen Netzanschluss in der Netzebene NE 3 bis 5 an einem anderen Ort, wird ein neuer BKZ nach Punkt 3.1 erhoben. Geleistete BKZ-Zahlungen für den bisherigen Netzanschluss werden nicht angerechnet.

3.4 Wechsel des Anschlussnehmers

Wechselt für einen bestehenden Netzanschluss der Anschlussnehmer, wird kein neuer BKZ erhoben.

3.5 Erhöhung der Leistungsbereitstellung

Wird durch den Anschlussnehmer eine Erhöhung der vertraglichen Leistung beantragt, wird ein zusätzlicher BKZ für den Anteil der Leistungserhöhung nach Punkt 3.1 erhoben.

3.6 Reduzierung der Leistungsbereitstellung

Bei einer vertraglich vereinbarten Leistungsreduzierung erfolgt keine anteilige BKZ-Rückerstattung.

3.7 Stilllegung eines Netzanschlusses

Wird ein vorhandener Netzanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers dauerhaft außer Betrieb genommen und zurück gebaut, erfolgt keine BKZ-Rückerstattung (Anschlussverzicht). Für einen späteren neuen Netzanschluss auf demselben Grundstück wird ein BKZ nach Punkt 3.1 erhoben.

3.8 Zeitlich befristete Netzanschlüsse

Zeitlich befristet genutzte Netzanschlüsse (z. B. Baustromanschlüsse) werden BKZ-frei gestellt. Es erfolgt eine Freistellung nur für die Befristung.

3.9 Reserve-Netzanschlüsse

Wird vom Anschlussnehmer aus eigenen Erfordernissen eine zusätzliche Reserve-Übergabestelle gewünscht, wird für diesen Netzanschluss ein zusätzlicher BKZ nach Punkt 3.1 erhoben.

LSW Netz GmbH & Co. KG

Wolfsburg, im September 2013